



Antragsnummer:  
bitte nicht ausfüllen

## Antrag zum Bundeskonferenz der ASJ am 22. und 23. September 2018 in Berlin

### Titel des Antrages: Für ein gerechteres und voraussehbares Strafzumessungsrecht

5

10

15

20

25

30

1. Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz sowie die Länderjustizministerien werden aufgefordert, durch eine Ergänzung und Änderung der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) Richtlinien zu Strafmaß-Anträgen von Staatsanwaltschaften für Massendelikte und typische Fallkonstellationen zu erlassen.
2. Etwaige interne „Strafmaßstabellen“ von Staatsanwaltschaften sollen transparent gemacht und daher veröffentlicht werden. Die Generalstaatsanwaltschaften sollen sich hinsichtlich solcher Strafmaßempfehlungen abstimmen. Ebenso können durch Beschlüsse der Justizministerkonferenz „Strafmaßstabellen“ und Strafmaßempfehlungen koordiniert und vereinheitlicht werden.
3. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, eine Expertenkommission einzusetzen, die die Strafrahen und Systematik des Besonderen Teils des Strafrechts bzgl. der Grundtatbestände, Qualifikationen, Regelbeispiele, schwere Fälle und minder schwere Fälle sachverständig begutachtet.
4. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, für Diebstähle absolut geringwertiger Sachen (Wert der Sache weniger als 5-10 Euro) entsprechend dem alten Mundraub-Paragrafen und der österreichischen Regelung (§ 141 ÖStGB) einen eigenständigen Privilegierungs-Tatbestand mit einer Höchststrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen einzuführen.
5. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll in das zu schaffende „Strafrechtspflegestatistikgesetz“ auch eine Verpflichtung zur Implementierung einer bundesweiten Strafzumessungsstatistik geschaffen werden.

### Begründung:

35

40

#### Allgemeines

In seiner Strafrechtsabteilung wird sich der 72. Deutsche Juristentag vom 26.-28. September 2018 in Leipzig mit dem Thema: Sentencing Guidelines vs. freies richterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? befassen. Seit Ewigkeiten wird der richterlichen Strafzumessung zum guten Teil Willkür, Laune, Zufall vorgeworfen (Siehe schon *Adolf Wach*, Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890, S. 41), „Die Richter würfeln“ (DER SPIEGEL 9/1981, S. 94), der bekannte Strafverteidiger Michael Tsambikakis, Zeitschrift Praxis Steuerstrafrecht 2009, S. 1 (2) spricht von „einer kunterbunten Strafzumessungsgeographie – und zwar nicht nur bundesweit, sondern auch

landesweit, landstrichweit und bisweilen sogar innerhalb eines Gerichtsflurs.“ Es handelt sich um ein echtes Gerechtigkeitsproblem, das teilweise weiterhin von einer Art „Klassenjustiz“ geprägt ist, mit größter Nachsicht gegenüber schwerer Wirtschaftskriminalität (etwa: Bewährungsstrafen für Untreuetaten mit Schäden von 5 83 Millionen Euro bzgl. der Bank Sal/Oppenheim, LG Köln 116 KLS 2/12, Urt. v. 09.07.2015, bestätigt durch BGH 2 StR 416/16, Urt. v. 16.3.2018) und Haftstrafen für bagatellöse Leistungerschleichungen (siehe zuletzt etwa <http://www.spiegel.de/plus/fuer-schwarzfahren-in-haft-ist-das-sinnvoll-a-b16d702b-8e2c-436a-b59d-fca8a620ada3>). Nur durch eine konzertierte Aktion von 10 Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften und Gerichten kann diese Unwucht und Regellosigkeit wieder ins Lot gebracht werden.

### **Zu 1. und 2.**

15 Es ist empirisch nachgewiesen, dass den Strafmaß-Anträgen der Staatsanwaltschaft einen enormen „Ankereffekt“ („anchoring effect“) für die richterliche Entscheidung der Strafhöhe zukommt. In den Niederlanden und der Schweiz gibt es detaillierte Strafmaßempfehlungen für Staatsanwaltschaften, die veröffentlicht werden (siehe etwa die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz, abrufbar unter <https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>). In Deutschland gibt es etwa genauere 20 Strafzumessungsrichtlinien im Steuerstrafrecht, die sich an der entsprechenden BGH-Rechtsprechung orientiert, Oberste Finanzbehörden der Länder: Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2017, Abschnitt 11. Durch eine Ergänzung und Änderung der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und 25 das Bußgeldverfahren) können darüber hinaus für das allgemeine Strafrecht Richtlinien zu Strafmaß-Anträgen von Staatsanwaltschaften für Massendelikte und typische Fallkonstellationen erlassen werden. Etwaige „interne Strafmaßstabellen“ sollen veröffentlicht, landesweit auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften harmonisiert und ggfls. auch länderübergreifend koordinierend abgestimmt werden, 30 um etwa ein „Nord-Süd“-Gefälle zu verhindern. Praktisches Beispiel ist etwa ein Beschluss der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Landesjustizministerinnen und Justizminister, wonach man sich auf eine einheitliche Obergrenze bei Cannabisprodukten der „geringen Menge“ im Sinne von § 31a BtMG (Absehen von der Verfolgung) verständigt hat (sechs Gramm, TOP II.21).

### **Zu 3.**

Wie auch durch den Gutachter des diesjährigen DJT, *Prof. Dr. Johannes Kaspar* bestätigt, sind die Strafrahmen des Besonderen Teils des StGB und des Nebenstrafrechts enorm reformbedürftig (siehe etwa seine Thesen III. 1-11., abrufbar 40 unter [https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/72\\_thesen\\_180728.pdf](https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/72_thesen_180728.pdf) , S. 22 f.). Daher wird der Bundesgesetzgeber aufgefordert, eine Expertenkommission einzusetzen, die die Strafrahmen und Systematik des Besonderen Teils des Strafrechts bzgl. der Grundtatbestände, Qualifikationen, Regelbeispiele, schwere Fälle und minder schwere Fälle sachverständig begutachtet und 45 Änderungsvorschläge unterbreitet.

### **Zu 4.**

Insbesondere in Fällen von Bagatelldelinquenz des Diebstahls kommt es bei rückfälligen, sozial desintegrierten Straftätern häufig zu Strafmaßexzessen. In der

obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Frage, inwieweit bei Bagatellschäden eine Freiheitsstrafe jenseits des gesetzlichen Mindestmaßes von 1 Monat verhängt werden darf, umstritten und sehr uneinheitlich, ab wann eine Freiheitsstrafe nicht mehr schuldangemessen sein soll (siehe nur OLG Hamm NStZ-RR 2015, 205 m.w.N.). Auch beim Diebstahl absolut geringwertiger Sachen (Wert bis zu 10 Euro, orientiert an 1/3 der Wertgrenze der geringwertigen Sache iSv. § 248a StGB, vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.07.2008 - Ss 266/08) kommt es in der Rechtspraxis durchaus zu Freiheitsstrafen von vier bis sechs Monaten, teilweise auch noch höheren Strafen, obwohl der alte „Mundraub-Tatbestand“ noch einen viel geringeren Strafraum vorsah. Daher ist der Gesetzgeber gefordert, wie in Österreich einen eigenen Privilegierungstatbestand einzuführen. Vorbild dafür kann die österreichische Regelung sein, § 141 ÖStGB:

#### *Entwendung*

§ 141. (1) *Wer aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, ist, wenn die Tat sonst als Diebstahl, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung oder Eingriff in fremdes Jagdrecht oder Fischereirecht strafbar wäre und es sich nicht um einen der Fälle der §§ 129, 131, 138 Z 2 und 3 und 140 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.*

#### **Zu 5.**

Für eine reflektierte Sanktionen- und Strafzumessungsentscheidung brauchen die Tatgerichte, aber auch die Staatsanwaltschaften eine genaue empirische Unterlage, die leider trotz jahrzehntelanger Kritik an der Ungenauigkeit und Unbrauchbarkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik immer noch nicht vorhanden ist (siehe nur *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick, Version 1/2017, S. II: „Diese optimale statistische Analyse ist in Deutschland (immer noch) nicht möglich. (...) Statt einer Optimierung hat sich das bestehende kriminalstatistische System in den letzten Jahren sogar verschlechtert.“) Eine solche „empirische Wende“ für die Strafzumessung (wie sie etwa *Verrel*, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 799 ff. fordert) sollte sozialdemokratische Rechtspolitik unbedingt anmahnen, sie wurde auch im letzten Koalitionsvertrag allgemein angekündigt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode S. 133 f. Entsprechend der Vereinbarung soll in das zu schaffende „Strafrechtspflegestatistikgesetz“ auch eine Verpflichtung zur *Implementierung einer bundesweiten Strafzumessungsstatistik* geschaffen werden.

40